

Der Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirat der Stadt Laubach

Antrag an die Stadtverordnetenversammlung

Hier: Erhalt und Förderung der Artenvielfalt auf kommunalem Grünland (Wiesen)

Der NUK-Beirat beantragt:

1. Bei der Verpachtung von Wiesen im Besitz der Stadt Laubach sind folgende Auflagen an die Pächter in den Pachtverträgen festzuhalten:

Wiesen, die für eine Heunutzung geeignet sind (Mähwiesen), dürfen nicht vor dem 15. Juni (in sehr trockenen Jahren nach Absprache mit der/dem Umweltberater/in auch früher) gemäht werden.

Sofern die zu verpachtende Wiese in einem Vertragsnaturschutzprogramm angemeldet ist, gelten die Bedingungen des Förderantrags. Eine zweite Mahd ist ca. 8 – 12 Wochen später durchzuführen, sofern es der Aufwuchs zulässt.

Sofern anstelle einer Zweitmahd eine Beweidung stattfinden soll, sind folgende Punkte zu beachten:

- Eine Verletzung der Grasnarbe sowie Verdichtung des Bodens infolge von zu hohen Bestandsdichten oder zu langen Beweidungsintervallen insbesondere bei nassen Wetterbedingungen muss vermieden werden.
- Die Beweidung ist auf die Vegetationsperiode zu beschränken. Im Winter ist eine kurzzeitige Beweidung (idealerweise bei Frost) unter der Voraussetzung möglich, dass ausreichend Rohfutter auf der Wiese steht und keine flächigen Bodenverwundungen entstehen.

Sofern eine Wiese überhaupt nicht gemäht, sondern beweidet wird, gelten die genannten Beweidungsregeln für die gesamte Zeit. Dabei kann auch in Intervallen mehrfach beweidet werden, um eine Unternutzung zu vermeiden. Ebenso muss eine Überweidung (zu hoher Vertritt und Nährstoffeintrag) vermieden werden.

Eine Zufütterung während der Standzeit von Weidetieren auf der gepachteten Wiese ist ebenso wie eine Düngung der Wiese grundsätzlich ausgeschlossen.

Das Mulchen von Wiesenflächen ist grundsätzlich nicht erlaubt außer zur Bekämpfung von bestimmten Pflanzen in Absprache mit dem/dem Umweltberater/in. Ebenso dürfen die Wiesen nicht als Holzlagerplatz und als Lager für Baummaterial verwendet werden.

Sofern Bäume auf der Wiese stehen, ist darauf zu achten, dass diese nicht durch die Bearbeitung oder Beweidung beschädigt werden.

2. Bei der Verpachtung sollen Pächter bevorzugt werden, die Mähwiesen zur Heunutzung (mindestens 1. Mahd) verwenden.

Sollte sich kein solcher Pächter finden, ist einem Pächter der Vorzug zu geben, der die Fläche extensiv beweidet.

3. Streuobstwiesen als besonders artenreiche und für das Landschaftsbild wertvolle Wiesen sollen als solche gepflegt und entwickelt werden. Hierzu sind Nachpflanzungen von Hochstämmen sowie der behutsame Pflegeschnitt von Bäumen erforderlich. Deshalb sollen Streuobstwiesen bevorzugt an Personen verpachtet werden, die die Gewähr dafür bieten, die Bäume zu pflegen und abgängige nachzupflanzen (Obst- und Gartenbauvereine, Naturschutzgruppen, Bürger*innen mit entsprechenden Konzepten und Kompetenzen). Kooperationen mit der örtlichen Landwirtschaft sind dabei ausdrücklich erwünscht und in entsprechende Konzepte, die Teil des Pachtvertrags werden können, aufzunehmen.

4. Für die Bewirtschaftung von naturschutzfachlich sehr wertvollen Flächen (z.B. Orchideenwiesen) wird die Landschaftspflegevereinigung Gießen bei Neuverpachtung beratend hinzugezogen.

Begründung:

Historisch entstandene Borstgrasrasen, Flachland-Mähwiesen oder Pfeifengraswiesen sind eine Besonderheit der Kulturlandschaft im vorderen Vogelsberg und deswegen sogar von europäischer Bedeutung. Diese Wiesen zeichnen sich durch eine überdurchschnittlich hohe Artenvielfalt bei Pflanzen und Tieren aus. Werden sie zu früh und zu häufig gemäht, aufgedüngt oder überweidet verschwindet die gesamte artenreiche Wiesengemeinschaft innerhalb kürzester Zeit. Als Ergebnis jahrhundertelanger landwirtschaftlicher Nutzung sind diese Wiesen jedoch in ihrem Fortbestehen auf die weitere Nutzung und Pflege angewiesen. Deshalb empfiehlt der NUK diesen Beschluss zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Wiesen im Eigentum der Stadt Laubach.

Die formulierten Empfehlungen sind für Landwirte und Tierhalter gut umzusetzen und können durch das Land Hessen gefördert werden.

Hinweise für die extensive, die Pflanzenvielfalt fördernde Nutzung sind u.a. in folgendem Leitfaden zu finden:

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumentenaturschutzLebensraume_und_Biotopkartierungen/Lebensraume/LRT-Leitlinien_Fassung-1_2023-03.pdf

Hinweise für die Pflege und Förderung von Streuobstwiesen gibt es hier:

https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-08/040722_HMUKLV_Streuobstwiesenstrategie_web_bf.pdf

Der Landkreis Gießen fördert die Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen:

<https://www.lkgi.de/landschaftspflege-und-foerderung/>

Die Stadt Laubach kann mit ihren Flächen dazu beitragen, dass die Artenvielfalt unserer heimischen Landschaft erhalten, vielleicht sogar wieder gefördert wird. Auf einigen Wiesen wachsen noch Pflanzenarten, die typisch sind für unsere historisch gewachsene Kulturlandschaft. Die Mehrzahl der Wiesen aber hat diese Pflanzenvielfalt in den letzten Jahrzehnten verloren. Hierzu gibt es einige Untersuchungen, die dies für die Wiesen, Wegränder und sonstige Säume auf dem Gemeindegebiet eindrucksvoll belegen. Eine Wiese mit vielfältigen Blütenpflanzen wiederum ist Grundlage für sehr viele Schmetterlingsarten, Wildbienen und andere Insekten, die ebenfalls zunehmend aus unserer Landschaft verschwinden.